

scheint bei dem Entwurf der Antwort auf die neunte Forderung des Papstes vorzuliegen, daß die deutschen Fürsten den Papst schriftlich um Ludwigs Krönung bitten sollten. Hier wird die Erwiderung zur Zurückweisung. Der Papst mag geziemend gebeten werden, die Krönung Ludwigs (nämlich die Krönung in Rom 1328) anzuerkennen, gutzuheißen und ihr seinen Segen zu geben. Aber nichts mehr! Die Möglichkeit einer erneuten Krönung ist ausgeschlossen, denn die Krönung ist ein unwiderrufliches Sakrament: *wan di kroenung ist ein sacrament, daz man nicht aendern muoz* ²³⁾).

Der minoritische Beigeschmack wird noch stärker, wenn wir uns der Aufstellung von kaiserlichen Beschwerden zuwenden. Daß die ersten sechs von ihnen enge Beziehungen zu dem Minoritentraktat „Quoniam scriptura“ besitzen, hat B o r n h a k bereits herausgestellt ²⁴⁾; ein Beispiel ist vielleicht des Verweilens wert: der vierte Klagepunkt der Kaiserlichen lautet, der Papst habe sich angemaßt, Grenzen zwischen dem Reich und Frankreich zu des Reiches Schaden zu ziehen und löse die Lombardei aus dem Reichsverband. Für diese Handlungen könne er sich weder auf eine Vollmacht von Gott, noch von St. Peter oder St. Paul berufen ²⁵⁾. Ob wir hier eine Anspielung auf die sog. Bulle „Ne praetereat“ vor uns haben, oder, wie B o c k behauptet ²⁶⁾, auf den päpstlichen Plan von 1331, für Philipp von Valois ein Königreich Lombardei zu errichten, es sind fast stets Minoritenschriften, in denen man in den nächsten Jahren die Wiederholungen dieser Anklage finden kann. Sie taucht auf in den Traktaten „Quoniam scriptura“ und „Ut in compositio“ ²⁷⁾; in dem Konzept für eine Appellation Baldwins von Trier an ein allgemeines Konzil gegen Johann XXII., das von den Minoriten zwischen dem 14. Juli und dem 12. August 1331

²³⁾ A. a. O. S. 331. B o c k, Reichsidee S. 323, scheint den Sinn dieser Erwiderung mißzuverstehen, wenn er sie zusammenfassend wiedergibt mit: „Um die päpstliche Krönung will der Kaiser gern bitten.“ Alles, worum Johann XXII. gebeten werden sollte, war nur, die Krönung zu bestätigen, welche bereits stattgefunden hatte.

²⁴⁾ B o r n h a k S. 41 Anm. 2. Es soll ausdrücklich bemerkt werden, daß es sich dabei in der zweiten kaiserlichen Beschwerde um einen Gedankengang des Marsilius handelt: *wan ... werltlich gerichte von dem keysertuom ist vnd geistlich gerichte von dem stuol, doch von gab der kaiser*, a. a. O. S. 331; vgl. Defensor pacis II, 5 § 10 ed. S c h o l z S. 197.

²⁵⁾ A. a. O. S. 331.

²⁶⁾ F. B o c k, Kaisertum, Kurie und Nationalstaat im Beginn des 14. Jahrhunderts, Röm. Quartalschr. 44 (1936) 204.

²⁷⁾ P r e g e r S. 78; F o e r s t e r S. 609.